

Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag, Maximilianeum, 81627 München

Bayerischen Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz (StMUV),

Rosenkavalierplatz 2,

81925 München

Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel. 089 / 4126 - 2493, - 2728

Fax 089 / 4126 - 1494

info@gruene-fraktion-bayern.de

www.gruene-fraktion-bayern.de

U4/U5 Max-Weber-Platz

Tram 19 Maximilianeum

München, den 29. April 2014

Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Stilllegung und Abbau des Atomkraftwerks Isar 1“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag erhebt hiermit Einwendungen zum Verfahren zur Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI1), das nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz durchgeführt wird, da mit dem vorgelegten Antrag der Schutz verfassungsmäßiger Rechte bayerischer Bürgerinnen und Bürger, wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz des Eigentums, gefährdet ist.

Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßt, dass das Atomkraftwerk im Sommer 2011 seinen Betrieb einstellen musste. Unsere langjährige Kritik an den Sicherheitsdefiziten des Reaktors war damit wenigstens indirekt von einem Erfolg gekrönt. Auch die Tatsache, dass der Reaktor energiewirtschaftlich längst überflüssig war, hat sich am weiteren Verfall der Strompreise in den vergangenen drei Jahren gezeigt. Gleichwohl wäre es sinnvoller gewesen, wenn die Abschaltung durch ein konsequentes Handeln der Bayerischen Atomaufsicht erfolgt wäre und nicht durch ein hektisch entstandenes Gesetz in der Folge der Katastrophe von Fukushima.

Dies schicken wir auch voraus, weil die Antragstellung zu diesem Stilllegungsverfahren aus unserer Sicht – und vorsichtig formuliert - nicht zu rechtfertigende Bedingungen enthält. Wir halten es für vollkommen unangemessen, dass die Antragsteller sich bis heute weigern, auf den Leistungsbetrieb des Atomkraftwerks Isar 1 zu verzichten und trotzdem bereits

die Stilllegung und den Abriss beantragen. Ebenso unangemessen ist es, bereits bei der Antragstellung darauf hinzuweisen, dass man von der Abrissgenehmigung nur Gebrauch machen würde, wenn die Bundesregierung zeitgerecht ein Atomendlager zur Verfügung stellt. Wir halten es für eine Unverschämtheit, einen Reaktor 34 Jahre lang wie selbstverständlich ohne Atomendlager zu betreiben, aber die Stilllegung und den Abbau an diese Bedingung zu knüpfen. Daher beantragen wir, das Genehmigungsverfahren auszusetzen, bis E.ON auf diese Bedingungen verzichtet, da diese nicht zulässig und unbegründet sind.

Weiterhin erläutert E.ON, sich für dieses Verfahren aus unternehmerischen Gründen entschieden zu haben. Dieses Recht steht E.ON als Aktiengesellschaft zweifellos zu. Ungeachtet dessen ist bei dem anstehenden Genehmigungsverfahren eine Prüfung von Alternativen durchzuführen und von der Genehmigungsbehörde zu bewerten. Da auch diese Prüfung von Alternativen fehlt, ist es nicht sinnvoll, das Genehmigungsverfahren bei der aktuellen Antragslage weiter zu betreiben. Wir sprechen uns damit nicht automatisch gegen den raschen Rückbau oder für den sicheren Einschluss aus, sondern fordern einen Abwägungsprozess bei der gesamtgesellschaftliche Interessen und nicht einzelunternehmerische Interessen handlungsleitend werden.

Die ohne Zweifel größte Gefahr des Atomkraftwerks Isar 1 geht derzeit vom so genannten Abklingbecken des Reaktors aus, in dem seit Jahren mehr als 1700 abgebrannte Brennelemente mit über 300 Tonnen Schwermetall lagern. Dieses Abklingbecken ist bekanntermaßen gegen Einwirkungen von außen miserabel geschützt. Die Betreiberfirma E.ON zeigt nur zurückhaltendes Interesse, diesen Zustand zu beenden. Wir fordern E.ON auf, eine möglichst rasche Reduzierung dieser Gefahr herbeizuführen. Mehr als die Hälfte der dort gelagerten Brennelemente könnte bereits heute in Castoren umgepackt werden. Dazu muss E.ON aber die Genehmigungsverfahren für die dafür benötigten Castoren bestmöglich unterstützen als auch die Produktionskapazitäten für Castoren bei der von E.ON mehrheitlich beherrschten Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS) ausbauen. Wir fordern aber auch das Bayerische Umweltministerium auf, in dieser Sache aktiv zu werden und für eine Gefahrenminimierung beim Abklingbecken in Isar 1 zu sorgen.

Jenseits dieser grundsätzlichen Bedenken ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen noch eine Reihe von inhaltlichen Einwendungen:

1. Die vorgesehenen Strahlenbelastungen sind unakzeptabel hoch. Eine Berücksichtigung des Minimierungsgebots der Strahlenschutzverordnung ist nicht erkennbar. Deutlich wird dies nicht

zuletzt daran, dass die beantragten radioaktiven Emissionen in der Abbauphase ähnlich hoch sind, wie die für den Leistungsbetrieb. Bei einigen Nukliden sollen die radioaktiven Emissionen sogar die Abgaben des benachbarten, deutlich größeren AKW Isar 2 übersteigen.

2. Dies führt auch dazu, dass die in der Umgebung wohnende Bevölkerung in unzumutbarer Weise radioaktiv belastet wird. So werden großflächig allein aus den Ableitungen von Isar 1 Menschen mit über 25 % der maximal erlaubten Strahlendosis belastet. Auch dies entspricht nicht dem Strahlenminimierungsgebot.
3. Transporte mit radioaktiven Abfällen und Reststoffen sind so weit als möglich zu vermeiden. Dazu ist einerseits eine Behandlung und Konditionierung so weit wie möglich am Standort vorzusehen. Ebenso ist – für den zu erwartenden Fall, dass kein bundeseigenes Endlager rechtzeitig zur Verfügung steht – ein Zwischenlager für alle anfallenden radioaktiven Abfälle zu errichten.
4. Alle radioaktiven Stoffe sind nach ihrem Anfall umgehend in eine Form zu überführen, die radioaktive Freisetzungen bei normalem Umgang und bei Störfällen so weit wie möglich verhindert.
5. Die im Sicherheitsbericht dargestellte Störfallanalyse ist nicht konservativ, d.h. sie deckt nicht alle möglichen Störfälle ab und ist unvollständig. Insbesondere muss auch die Gefahr durch Einwirkungen von außen, insbesondere auf Grund der Nähe zum Großflughafen Franz-Josef Strauß berücksichtigt werden.
6. Dem Antrag fehlt es an der nötigen Bestimmtheit. So sind oftmals nur Zielvorstellungen genannt, aber keine konkreten Schilderungen, z.B. zur Lagerung und Verbleib des Transports, zur konkreten Abfallbehandlung, zur Zerlegung des Reaktordruckbehälters, etc.
7. Solange sich Brennelemente im Reaktorgebäude befinden, dürfen Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen ausschließlich im Überwachungsbereich und dort nur an Gebäuden und Anlagenteilen durchgeführt werden, die in keiner Verbindung zum Kontrollbereich oder zu Systemen im Kontrollbereich stehen.
8. Der radiologische Zustand der Anlage muss in Form von Kontaminations- und Aktivierungskatastern vor Beginn der Stilllegung mit Hilfe von Messungen (Probenahmen und Direktmessungen) und Berechnungen (für nicht zugängliche Bereiche) ermittelt werden.

9. Es muss darauf geachtet werden, dass es beim Abbau nicht zu Vermischungen zwischen höher radioaktiv belastetem Material und geringer belastetem Material kommt, um damit mehr Abfall als ungefährlichen („freigemessenen“) Müll deklarieren zu können.
10. Es darf keine Freigabe von radioaktiven Stoffen erfolgen, deren Verbleib nicht kontrolliert werden kann. Die Beseitigung von freigegebenen Stoffen muss in speziell dafür vorgesehenen Anlagen erfolgen. Die Herausgabe ist im Rahmen der Freigabe zu regeln. Das 10 µSv-Konzept ist ungeeignet, da die Grenze willkürlich festgelegt wurde, sie unterschiedliche biologische Wirkungen (z.B. beim ungeborenen Leben, bei Frauen) ignoriert und letztlich nicht kontrollierbar ist.
11. Alle Anlagen und Gebäudeteile sind im Rahmen des Atomrechts abzureißen. Es sind weder Weiternutzung noch Abriss im konventionellen Rahmen vorzusehen.
12. Der Boden auf dem Anlagengelände ist bis in eine Tiefe abzutragen, in der keine durch den Anlagenbetrieb verursachte Kontamination mehr nachweisbar ist.
13. Es ist sicherzustellen, dass bei den Stilllegungs- und Abbauarbeiten keine nachteiligen Auswirkungen für Oberflächen- und Grundwässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes auftreten.
14. Wesentliche Dinge, wie Beprobung, Dekontaminationsverfahren, Abbaumethode, Einhausungen von Abbaubereichen, interne oder externe Reststoffbehandlung müssen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden und dürfen nicht in das Aufsichtsverfahren verschoben werden. Die ausgelegten Unterlagen sind unvollständig, da sie zum Beispiel keine Abbaureihenfolge für Komponenten, Räume usw. enthalten.
15. Für die Genehmigung zu Phase 2 der Stilllegung von KKI 1 ist eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit vorzusehen.
16. Die vom Betreiber angestrebte möglichst rasche „Entlassung aus dem Atomrecht“ und die Kostenminimierung dürfen beim Rückbau nicht an erster Stelle stehen. Vorrang muss der Strahlenschutz für die Beschäftigten und die in der Umgebung des Atomkraftwerks lebenden Menschen haben.

Wir behalten uns vor, unsere Einwendungen auf dem Erörterungstermin vertieft darzustellen und bitten um Mitteilung zu allen das Genehmigungsverfahren betreffenden Vorgängen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ludwig Hartmann, MdL	Martin Stümpfig, MdL	Rosi Steinberger, MdL
Fraktionsvorsitzender	energiepolitischer Sprecher	niederbayerische Abgeordnete